

Daniel Kettiger

Rechtshängigkeit von Adhäsionsklagen bei Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen

Hinsichtlich der Rechtshängigkeit von adhäsionsweise im Strafverfahren anhängig gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen besteht im Falle der Anfechtung von Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen durch ein gesetzgeberisches Versehen eine unbefriedigende Situation. Diese kann durch entsprechende Anordnung der Beschwerdeinstanz behoben werden. Mittelfristig ist jedoch eine Gesetzesänderung anzustreben.

Rechtsgebiet(e): Strafprozessrecht; Zivilprozessrecht; Beiträge

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Rechtshängigkeit von Adhäsionsklagen bei Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, in: Jusletter 6. Juni 2011

Inhaltsübersicht

1. Regelungslücke bei der Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen
2. Problemlösung de lege lata
3. Problemlösung de lege ferenda

1. Regelungslücke bei der Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen

[Rz 1] Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)¹ sieht – wie zuvor zahlreiche kantonale Prozessordnungen – vor, dass die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerin bzw. Privatkläger adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen kann (Art. 122 Abs. 1 StPO, sogenannte Adhäsionsklage). Das gleiche Recht steht auch Angehörigen von Opfern zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen können (Art. 122 Abs. 2 StPO). Zivilrechtliche Ansprüche «aus der Straftat» sind insbesondere Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff., insb. Art. 46 f. und 49 OR²).³ Darüber hinaus können aber adhäsionsweise auch andere Ansprüche geltend gemacht werden, beispielsweise bei Verletzung der Persönlichkeit (Art. 173 ff. und 179^{bis} ff. StGB⁴; Art. 3 Bst. a i.V.m. Art. 23 UWG⁵) die in Art. 28a ZGB⁶ bzw. Art. 9 UWG vorgesehenen Ansprüche.⁷

[Rz 2] Das Strafprozessrecht alleine bestimmt in diesen Fällen Beginn und Ende der Rechtshängigkeit der zivilrechtlichen Ansprüche.⁸ Die Rechtshängigkeit – im Sinne des Zivilprozessrechts – beginnt mit der Anmeldung der Zivilansprüche bei der Strafverfolgungsbehörde (Art. 119 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 122 Abs. 3 StPO), d.h. «durch die Erklärung der geschädigten Person gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin beteiligen zu wollen»⁹. Dabei ist – anders als im Zivilprozess – im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Bezifferung und (zivilrechtliche) Begründung der Forderungen notwendig.¹⁰ Die Rechtshängigkeit endet mit der Rechtskraft des verfahrenserledigenden

Entscheids über die Zivilansprüche (Art. 126 i.V.m. Art. 81 und 437 StPO).¹¹ Die Wirkungen der Rechtshängigkeit ergeben sich aus dem Zivilprozessrecht und sind grundsätzlich die gleichen wie bei der Geltendmachung der Ansprüche im Zivilprozess (Art. 62 ff. ZPO¹²).¹³ Die Geltendmachung im Strafverfahren unterbricht die zivilrechtliche Verjährung; es gelten auch für den Zivilanspruch die längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen (Art. 60 Abs. 2 OR).¹⁴

[Rz 3] Wird die Strafverfolgung eingestellt, so werden die Zivilforderungen ex lege auf den Zivilprozessweg verwiesen (Art. 63 ZPO; Art. 126 Abs. 2 Bst. a StPO).¹⁵ Gleiches gilt für die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 126 Abs. 2 Bst. a StPO). Die Privatklägerschaft hat dann in Anwendung von Art. 63 ZPO zur Wahrung der Rechtshängigkeit eine Frist von einem Monat, die Zivilklage neu beim zuständigen Zivilgericht anzubringen.¹⁶ Ansonsten geht zwar nicht der Rechtsanspruch aber die Rechtshängigkeit verloren.¹⁷ Wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, gelten nunmehr die kürzeren Verjährungsfristen nach Art. 60 Abs. 1 OR.¹⁸

[Rz 4] Rechtsmittel im Strafprozess haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO). Mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung gilt dies integral auch für Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen. Bei fehlender aufschiebender Wirkung sind die angefochtenen Verfügungen vorläufig – d.h. bis zu ihrer allfälligen Aufhebung im Beschwerdeentscheid – rechtskräftig und vollstreckbar. Dies bedeutet, dass die im Strafverfahren geltend gemachten Zivilansprüche unabhängig von der Beschwerdeführung grundsätzlich immer ex lege rechtskräftig ins Zivilverfahren verwiesen werden. Die Strafprozessordnung und die Lehre schweigen sich darüber aus, ob bei der Aufhebung der Nichtanhandnahme- bzw. Einstellungsverfügung durch die Beschwerdeinstanz die Rechtshängigkeit der Zivilansprüche wieder hergestellt wird. Grundsätzlich ist nach allgemeinen Rechtsregeln davon auszugehen. Sollte allerdings die Nichtanhandnahme oder Einstellung im Beschwerdeentscheid bestätigt werden, ist die Rechtshängigkeit der Zivilansprüche dahingefallen, da es bis zum Beschwerdeentscheid sicher länger als einen Monat (Frist nach Art. 63 Abs. 1 ZPO) dauern wird. Mithin müsste die Privatklägerschaft ihre Zivilansprüche zur sicheren Wahrung der bestehenden Rechtshängigkeit

¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), SR 312.0.

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

³ Vgl. ANNETTE DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 66.

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.

⁵ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), SR 241.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁷ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 68.

⁸ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 14.

⁹ DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 73; vgl. NIKLAUS SCHMID, Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 122, Rz. 6.

¹⁰ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 15.

¹¹ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 14.

¹² Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO), SR 272.

¹³ Ausführlich dazu DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 15 und Rz. 88 ff.; DOMINIK INFANGER, BSK ZPO, Art. 64.

¹⁴ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 91.

¹⁵ Vgl. SCHMID, (Fn. 9), Art. 126, Rz. 9.

¹⁶ Vgl. ANNETTE DOLGE, BSK StPO, Art. 126, Rz. 30; SCHMID (Fn. 9), Art. 126, Rz. 5.

¹⁷ Vgl. SCHMID (Fn. 9), Art. 126, Rz. 5.

¹⁸ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 91.

bzw. der Verjährungsfristen vorsorglich bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Zivilgericht anhängig machen. Die Folge davon ist, dass die betreffenden Zivilansprüche später nicht wieder im Strafverfahren anhängig gemacht und beurteilt werden können (Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZPO).

[Rz 5] Die dargestellte Regelung im Zusammenspiel von StPO und ZPO stellt zweifelsohne ein gesetzgeberisches Versehen dar. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, im Falle einer Nichtanhandnahme bzw. Einstellung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft die Zivilforderungen ungeachtet der Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme oder Einstellung in jedem Falle definitiv auf den Zivilweg zu verweisen. Dies widerspräche dem Wesen der Adhäsionsklage. Die nun geschaffene Rechtssituation macht in den betreffenden Fällen die Vorteile der Prozessökonomie für die Gerichte¹⁹ zunichte und wandelt die Vorteile für die klagenden Geschädigten²⁰ in rechtliche und faktische Nachteile. Der bei der geschädigten Person entstehende Aufwand ist vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht zu verantworten.

2. Problemlösung de lege lata

[Rz 6] Wird gegen Nichtanhandnahme- bzw. Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben, so kann die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz der Beschwerde in Abweichung von Art. 387, erster Teilsatz StPO aufschiebende Wirkung verleihen. Sie kann sich dabei auf Art. 387, zweiter Teilsatz StPO oder auf Art. 388 StPO (vorsorgliche Massnahmen) stützen. Die Verfahrensleitung kann somit von Amtes wegen oder auf Antrag der Privatklägerschaft einer Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung beschränkt auf die Rechtshängigkeit der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche die aufschiebende Wirkung erteilen. Dies hat zur Folge, dass die Verweisung auf den Zivilweg vorläufig nicht stattfindet und eine definitive Verweisung auf den Zivilweg erst bei der Bestätigung der Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Beschwerdeinstanz eintritt. Hebt die Beschwerdeinstanz die Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung auf, so bleibt die Rechtshängigkeit der zivilrechtlichen Ansprüche für die Fortführung des Verfahrens gewahrt. Der angeschuldigten Person erwächst dadurch kein Rechtsnachteil; sie wird im Gegenteil davon verschont, sich wegen des gleichen Vorwurfs noch vor einer weiteren Justizbehörde wehren zu müssen. Deshalb wird das Bundesgericht auf eine Beschwerde in Strafsachen gegen die Erteilung der aufschiebenden Wirkung wohl kaum eintreten (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG).

[Rz 7] Den kantonalen Beschwerdeinstanzen in Strafsachen

ist zu empfehlen, bei angefochtenen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen bezüglich der Rechtshängigkeit von zivilrechtlichen Ansprüchen von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung zu erteilen, mindestens dann, wenn die Ansprüche von Opfern (Art. 116 StPO) betroffen sind. Auch der Erteilung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag der Privatklägerschaft hin, steht nichts entgegen. In einem hängigen Fall hat das Obergericht des Kantons Bern kürzlich die aufschiebende Wirkung erteilt.²¹

3. Problemlösung de lege ferenda

[Rz 8] Nach der hier vertretenen Auffassung sollte der Bundesgesetzgeber den beschriebenen Mangel in der Prozessgesetzgebung so bald wie möglich in dem Sinne beheben, dass die Rechtshängigkeit der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche bei der Beschwerdeführung gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft in jedem Fall aufschiebende Wirkung geniesst. Dies könnte am besten durch die Ergänzung von Art. 387 StPO mit einem zweiten Absatz erfolgen, der folgenden Wortlaut aufweist: «Die Beschwerde gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen hat bezüglich der Rechtshängigkeit von Zivilklagen (Art. 122 Abs. 3) aufschiebende Wirkung.»

Mag. rer. publ. Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt und Berater in Bern.

* * *

¹⁹ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 49.

²⁰ Vgl. DOLGE, BSK StPO, Art. 122, Rz. 39.

²¹ Verfügung vom 17. Mai 2011 der Präsidentin der Beschwerdekammer der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern (BK 11 125).